

Geschäft: 34406  
Archiv: 12/31

Worb, 8. April 2024 cr

### Änderung des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen - synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Neues Recht
	<b>I.</b>
<i>Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Worb</i> gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999, <i>beschliesst:</i>	<i>Das Parlament der Einwohnergemeinde Worb</i> gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a <u>die Gemeindeordnung</u> der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999, <i>beschliesst:</i>
<b>Art. 5</b> Befragung der Stimmberechtigten <sup>1</sup> Die Gemeinde kann den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimm- oder Wahlmaterial Unterlagen für eine Bevölkerungsbefragung zustellen. <sup>2</sup> Die Gemeinde <i>a</i> trifft Vorkehrungen zur Wahrung der freien und unverfälschten Willenskundgabe der Stimmberechtigten; <i>b</i> sorgt namentlich dafür, dass die Befragungsunterlagen nicht mit dem Stimm- oder Wahlmaterial verwechselt werden können; <i>c</i> orientiert die Stimmberechtigten über die Befragung. <sup>3</sup> Die Unterlagen dürfen keine politische oder kommerzielle Werbung enthalten.	Gelöscht.
<b>Art. 11</b> Zeitpunkt der Stimmabgabe <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, zu welchen Zeiten die Urnen für die Stimmabgabe geöffnet sind. <sup>2</sup> Er bestimmt, in welchen Lokalen die Stimmabgabe bereits am Freitag und	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag möglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Er macht die Zeiten auf dem Umschlag des Stimm- und Wahlmaterials oder auf dem Stimmrechtsausweis und im Amtsanzeiger bekannt.</p>	<p><sup>3</sup> Er macht die Zeiten auf dem Umschlag des Stimm- und Wahlmaterials oder auf dem Stimmrechtsausweis und im <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> bekannt.</p>
<p><b>Art. 13</b></p> <p>b Einsetzung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt für ein Kalenderjahr</p> <p>a das Präsidium des Stimmausschusses  b das Sekretariat des Stimmausschusses  c die Verantwortlichen der Stimmlokale  d die übrigen Mitglieder des Stimmausschusses.</p> <p><sup>2</sup> Der Stimmausschuss besteht aus 30 bis 40 stimmberechtigten Personen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.</p> <p><sup>4</sup> Die Namen der Mitglieder sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.</p>	<p><u><sup>4</sup> Die Zusammensetzung des Stimmausschusses wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.</u></p>
	<p><b>Art. 18a</b></p> <p>Ungültige Abstimmungen oder Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Nach Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingegangen sind.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt und sicher aufzubewahren.</p> <p><sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahltermin an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden,</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben unverändert gültig.
	<p><b>Art. 19a</b></p> <p>Knappes Ergebnis, Nachzählung</p> <p><sup>1</sup> Fällt das definitive Ergebnis einer Abstimmung oder einer Majorzwahl sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p><sup>2</sup> Wann ein Ergebnis als sehr knapp zu gelten hat, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p>
<p><b>Art. 20</b></p> <p>Abstimmungs- und Wahlprotokoll</p> <p><sup>1</sup> Der Stimmausschuss ermittelt die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung und erstellt darüber ein Protokoll.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll enthält</p> <p><i>a</i> das Datum und den Gegenstand der Abstimmung oder Wahl;</p> <p><i>b</i> die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister;</p> <p><i>c</i> die Zahl der Stimmenden gemäss eingelangten Stimmrechtsausweisen;</p> <p><i>d</i> die Stimmbeteiligung;</p> <p><i>e</i> die Zahl der leeren, der ungültigen und der gültigen Stimm- oder Wahlzettel für jede Abstimmung oder Wahl;</p> <p><i>f</i> im Fall von Abstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen für jede Vorlage und gegebenenfalls das Ergebnis der Stichfragen (Artikel 26);</p> <p><i>g</i> im Fall von Wahlen die in Artikel 56 genannten weiteren Punkte;</p> <p><i>h</i> allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Ausschusses betreffend die Stimmberechtigung einzelner Stimmender, die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder besondere Vorkommnisse während des Urnengangs oder der Ermittlung des Ergebnisses;</p> <p><i>i</i> die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs des Stimmausschusses.</p> <p><sup>3</sup> Das Protokoll wird mindestens doppelt ausgefertigt. Die Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>	<p><sup>3</sup> Das Protokoll wird mindestens doppelt ausgefertigt. Die Ergebnisse werden im <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlicht.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>Art. 21</b></p> <p>Anordnung und Publikation</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde veröffentlicht Abstimmungen über Sachgeschäfte spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im Amtsanzeiger.</p> <p><sup>2</sup> Sie gibt darin die einzelnen zur Abstimmung gelangenden Vorlagen bekannt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde veröffentlicht Abstimmungen über Sachgeschäfte spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u>.</p>
<p><b>Art. 22</b></p> <p>Abstimmungsmaterial</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Abstimmungsvorlage, Stimmzettel) in der vierten Woche vor dem Abstimmungstag.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorlage enthält eine kurze und sachliche Botschaft des Grossen Gemeinderates, welche auch den Argumenten der Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Vorlage enthält eine kurze und sachliche Botschaft des <u>Parlaments</u>, welche auch den Argumenten der Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt.</p>
<p><b>Art. 25</b></p> <p>Zwei Vorlagen zum gleichen Geschäft</p> <p><sup>1</sup> Unterbreitet der Grosse Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zu einer Initiative oder eine Variante zu einem Sachgeschäft (Eventualantrag) oder kommt ein Volksvorschlag zu einem Sachgeschäft zustande, werden beide Vorlagen gleichzeitig zur Abstimmung gebracht.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen. Das Mehr wird für jede Frage gesondert ermittelt.</p> <p><sup>3</sup> Stimmen die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zu, ist diejenige Vorlage angenommen, die mehr Ja-Stimmen erhalten hat; die andere ist verworfen. Erhalten beide Vorlagen gleich viel Ja-Stimmen, ist diejenige angenommen, die weniger Nein-Stimmen erhalten hat.</p>	<p><sup>1</sup> Unterbreitet <u>das Parlament</u> den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zu einer Initiative oder eine Variante zu einem Sachgeschäft (Eventualantrag) oder kommt ein Volksvorschlag zu einem Sachgeschäft zustande, werden beide Vorlagen gleichzeitig zur Abstimmung gebracht.</p>
<p><b>Art. 26</b></p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Mehrere Vorlagen</p> <p>Kommt sowohl ein Eventualantrag des Grossen Gemeinderates als auch ein Volksvorschlag zu einem Sachgeschäft oder kommen zwei oder mehr Volksvorschläge zustande, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über das Abstimmungsverfahren mit mehreren Volksvorschlägen.</p>	<p>Kommt sowohl ein Eventualantrag des <u>Parlaments</u> als auch ein Volksvorschlag zu einem Sachgeschäft oder kommen zwei oder mehr Volksvorschläge zustande, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über das Abstimmungsverfahren mit mehreren Volksvorschlägen.</p>
<p><b>Art. 27</b></p> <p>Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gemäss den Artikeln 61 ff. gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Eine Person kann gleichzeitig sowohl für den Grossen Gemeinderat als auch für den Gemeinderat kandidieren.</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder des <u>Parlaments</u> und die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Eine Person kann gleichzeitig sowohl für <u>das Parlament</u> als auch für den Gemeinderat kandidieren.</p>
<p><b>Art. 28</b></p> <p>Anordnung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahltages und eines allfälligen zweiten Wahlganges spätestens drei Monate vorher im Amtsanzeiger.</p> <p><sup>2</sup> Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahltages und eines allfälligen zweiten Wahlganges spätestens drei Monate vorher im <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u>.</p>
<p><b>Art. 29</b></p> <p>Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Wahl des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen der Stimmberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung seines Ursprungs (Partei, Gruppierung, Versammlung oder dergleichen) tragen, die ihn von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheidet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Wahl des <u>Parlaments</u> und des Gemeinderates erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen der Stimmberechtigten.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>Art. 40</b></p> <p>Listen</p> <p><sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Listennummer versehen.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Die Listennummer wird mittels Los bestimmt. Die Listen mit derselben Ursprungsbezeichnung erhalten die gleiche Nummer für die Wahl des Gemeinderats und des Parlaments.</u></p>
<p><b>Art. 43</b></p> <p>Fehlende Wahlvorschläge</p> <p><sup>1</sup> Werden innerhalb der Frist nach Artikel 42 Absatz 3 keine oder weniger gültige Wahlvorschläge eingereicht, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten beliebige wählbare Personen wählen.</p> <p><sup>2</sup> In diesem Fall sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde gibt das Fehlen gültiger Vorschläge und die Regelung gemäss Absatz 1 und 2 spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt.</p>	<p><sup>3</sup> Die Gemeinde gibt das Fehlen gültiger Vorschläge und die Regelung gemäss Absatz 1 und 2 spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> bekannt.</p>
<p><b>Art. 46</b></p> <p>Publikation, Wahlmaterial</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde veröffentlicht die Listen mindestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger. Sie gibt allfällige Listenverbindungen bekannt.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) in der vierten Woche, im Fall eines zweiten Wahlgangs spätestens fünf Tage vor dem Wahltag.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten nötigenfalls eine Wahlanleitung zu.</p> <p><sup>4</sup> Sie organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials (Prospekte). Sie gibt den Parteien und Gruppierungen rechtzeitig die Bedingungen bekannt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde veröffentlicht die Listen mindestens drei Wochen vor dem Wahltag im <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u>. Sie gibt allfällige Listenverbindungen bekannt.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p><b>Art. 57</b></p> <p>Unvereinbarkeiten</p> <p><sup>1</sup> Wird eine Person sowohl in den Grossen Gemeinderat als auch in den Gemeinderat gewählt, erklärt sie dem Gemeinderat schriftlich, welche Wahl sie annimmt. Gibt sie diese Erklärung nicht ab, zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los.</p> <p><sup>2</sup> Werden mehrere Personen, die nicht gleichzeitig dem Grossen Gemeinderat oder dem Gemeinderat angehören dürfen, gewählt, hat die amtsältere Vorrang. Sind sie gleich lange im Amt, zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los, wenn sich die Betroffenen nicht einigen.</p>	<p><sup>1</sup> Wird eine Person sowohl in <u>das Parlament</u> als auch in den Gemeinderat gewählt, erklärt sie dem Gemeinderat schriftlich, welche Wahl sie annimmt. Gibt sie diese Erklärung nicht ab, zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los.</p> <p><sup>2</sup> Werden mehrere Personen, die nicht gleichzeitig dem <u>Parlament</u> oder dem Gemeinderat angehören dürfen, gewählt, hat die amtsältere Vorrang. Sind sie gleich lange im Amt, zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los, wenn sich die Betroffenen nicht einigen.</p>
<p><b>Art. 58</b></p> <p>Ablehnung der Wahl, Rücktritt</p> <p><sup>1</sup> Lehnt eine Person die Wahl in den Grossen Gemeinderat oder den Gemeinderat ab, erklärt sie dies dem Gemeinderat schriftlich innert zehn Tagen seit Empfang der Wahlanzeige.</p> <p><sup>2</sup> Will eine Person vor Ablauf der Amtsdauer vom Amt zurücktreten, erklärt sie dies schriftlich dem Gemeinderat.</p>	<p><sup>1</sup> Lehnt eine Person die Wahl in <u>das Parlament</u> oder den Gemeinderat ab, erklärt sie dies dem Gemeinderat schriftlich innert zehn Tagen seit Empfang der Wahlanzeige.</p>
<p><b>Art. 59</b></p> <p>Nachrücken</p> <p><sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates aus, erklärt die Präsidialabteilung die erste Ersatzperson der gleichen Liste als gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Tritt die Ersatzperson das Amt nicht an, rückt die nachfolgende Ersatzperson an ihre Stelle.</p>	<p><sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des <u>Parlaments</u> oder des Gemeinderates aus, erklärt die Präsidialabteilung die erste Ersatzperson der gleichen Liste als gewählt.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.</p>

